**Fragen und Antworten zur Zweitwohnungssteuer**

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Zweitwohnungssteuer?

Rechtsgrundlage ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2019 beschlossene Änderungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Die Änderungssatzung wurde am 19.12.2019 öffentlich bekannt gegeben und trat ab 01.01.2020 in Kraft.

Wer ist steuerpflichtig ?

Zweitwohnungssteuerpflichtig ist jede natürliche Person, die neben ihrer Hauptwohnung eine weitere Wohnung (Zweitwohnung) im Stadtgebiet der Kreisstadt Dietzenbach für eigene Zwecke der persönlichen Lebensführung oder für Zwecke der persönlichen Lebensführung von Angehörigen innehat.

Was ist eine Zweitwohnung?

Jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf seiner Familie innehat.

Eine Abmeldung der zweitwohnungssteuerpflichtigen Wohnung beim Einwohnermeldeamt führt nicht zum Ende der Steuerpflicht, solange nach wie vor eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit besteht.

Der Begriff „Innehaben“ der Zweitwohnung bedeutet, dass dem Bürger die tatsächliche Verfügungsmacht und die rechtliche Verfügungsbefugnis an der betreffenden Wohnung zusteht. So liegt beispielsweise bei Kinderzimmern in der elterlichen Wohnung keine zu besteuernde Zweitwohnung vor, sofern die Kinder nicht Miteigentümer oder Mitmieter der Wohnung sind.

Wie wird die Steuer erhoben?

Grundlage für die Berechnung der Steuer ist eine vom Bürger ausgefüllter und unterschriebener

Erklärungsborgen. Nach Abschluss des Steuererklärungsverfahrens erfolgt die Erteilung des Steuerbescheides. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume ist innerhalb von vier Wochen an die Stadtkasse der Kreisstadt Dietzenbach zu überweisen.

Ansonsten ist die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen immer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Warum wird die Steuer erhoben?

Die Zweitwohnungssteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes. Mit ihr wird die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners besteuert. Aufwandsteuer deshalb, weil ein „besonderer Aufwand“ besteuert wird, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen (hier: das „Innehaben“ einer zweiten Wohnung).

Eine konkrete Gegenleistung wird (anders als bei Gebühren und Beiträgen) bei der Zweitwohnungssteuer nicht erbracht. Die Zweitwohnungssteuer wird zur Erzielung von Einnahmen erhoben. Der Steuerzahler erhält jedoch mittelbar eine Gegenleistung, da die Gemeinde das Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer auch dazu verwendet, eine gemeindliche und touristische Infrastruktur zu schaffen oder zu erhalten.

Gibt es Ausnahmen der Besteuerung?

Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete ober in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet der Kreisstadt Dietzenbach befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet innehaben.

Wohnungen von Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen, Wohnungen in Alten- und Pflegeheimen pflegebedürftiger und Behinderter Personen und Räume in Frauenhäusern.

Wohnungen, die von Personen bei den Eltern oder einem Elternteil genutzt werden (Kinderzimmer) bei denen es am Innehaben dieser Satzung fehlt.

Wenn die Zweitwohnung von mehreren Personen genutzt wird, wie wird dann die Steuer berechnet?

Hier gilt der auf den einzelnen Bewohner entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

Die gemeinsam genutzte Fläche (Bad, Küche etc.) wird durch die Bewohner zu gleichen Teilen aufgeteilt. Zu diesem Anteil wird die individuell genutzte Fläche (z.B. Zimmer) hinzugerechnet.

Ist noch eine Frage unbeantwortet geblieben oder haben Sie Fragen zum Steuerbescheid, dann wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 9:00 bis 13:00 Uhr an Frau Wolf Tel.: 06074 / 373 332 oder per E-Mail an steuerabteilung@dietzenbach.de